



# BFM unterlässt familienspezifische Prüfung der Wegweisungshindernisse

Fall 192 / 8.11.2012

Im Fall von «Azra», «Liridon» und «Rahul» beschränkt sich das BFM auf eine summarische Zumutbarkeitsprüfung und weist die Gesuchsteller zurück, obwohl offenkundige Wegweisungshindernisse abzuklären gewesen wären. Das BVGer korrigiert diesen Entscheid im Sinne der Asylsuchenden.

**Schlüsselworte:** Abklärung der Wegweisungsgründe [Art. 40](#), [Art. 41 AsylG](#), Zumutbarkeit der Wegweisung [Art. 44 Abs. 2 AsylG](#), Rechtliches Gehör [Art. 29 Abs. 2 BV](#) und Begründungspflicht [Art. 35 Abs. 1 VwVG](#), Abklärungspflicht von Amtes wegen [Art. 12 VwVG](#), Kindeswohl [Art. 3 Abs. 1 KRK](#)

**Person/en:** «Azra», geb. 1977; «Liridon», geb. 1994; «Rahul» geb. 2000

**Heimatland:** Bosnien und Herzegowina

**Aufenthaltsstatus:** vorläufige Aufnahme

## Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

1999 kommt «Azra» mit ihrem minderjährigen Sohn «Liridon» und Ehemann «Sunder» in die Schweiz und stellt ein Asylgesuch. Anfangs 2000 kommt ihr zweiter Sohn «Rahul» in der Schweiz zur Welt. Nach einem erst- und zweitinstanzlich negativen Asylentscheid reist die Familie nach fast sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz zurück in ihr Herkunftsland. 2008 fliehen «Azra», «Liridon» und «Rahul» wiederum in die Schweiz und stellen ein zweites Asylgesuch unter Angabe neuer Asylgründe. Das Bundesamt für Migration (BFM) tritt auf das Gesuch nicht ein und prüft die Zumutbarkeit der Wegweisung summarisch. Trotz differenzierten Vorbringens der Gesuchsteller bezüglich des ungesicherten finanziellen Auskommens, der mangelhaften medizinischen Unterstützung und des fehlenden tragfähigen Beziehungsnetzes im Herkunftsland kommt das BFM zum Schluss, dass keine gewichtigen Unzumutbarkeitsgründe vorliegen. Die Familie wird aus der Schweiz weggewiesen. Das BFM nimmt dabei keine konkrete und familienspezifische Sachverhaltsabklärung vor. Das Wegweisungshindernis der weitgehend erfolgten Integration in der Schweiz und der dadurch stark erschwerten Wiedereingliederung der Kinder im Heimatstaat erwähnt das BFM mit keinem Wort und schenkt damit dem Kindeswohl keine Beachtung. Die Gesuchsteller legen gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ein. Das BVGer teilt die Auffassung des BFM bezüglich der Asylgründe, rügt aber die mangelhafte Zumutbarkeitsprüfung. «Azra», «Liridon» und «Rahul» werden aufgrund einer neuen Beurteilung der Wegweisungshindernisse vorläufig aufgenommen.

## Aufzuwerfende Fragen

- Wie kann es sein, dass sich das BFM auf eine summarische Prüfung der Wegweisungshindernisse beschränkt und die von den Asylsuchenden differenziert dargelegten sozialen, finanziellen und medizinischen Verhältnisse im Herkunftsland nicht angemessen abklärt? Eine rein hypothetische Begründung genügt dem Abklärungserfordernis nicht.
- Wie kommt es, dass das BFM die erfolgreiche Integration der Kinder «Liridon» und «Rahul» nicht in Betracht zieht, ja nicht einmal erwähnt? Dies obwohl das Kindeswohl einen gewichtigen persönlichen Zumutbarkeitsfaktor darstellt.

*Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite*

**Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz**

Fidesstrasse 1, 9000 St.Gallen, Tel. 071 244 68 09  
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

### Chronologie

- 1999** Einreise von «Azra», Ehemann «Sunder» und «Liridon» in die Schweiz, 1. Asylgesuch
- 2000** Geburt von «Rahul» (Feb.), Ablehnung 1. Asylgesuch, Wegweisungsentscheid (Mai), Beschwerde an die ARK (heute BVGer)
- 2005** Abweisung der Beschwerde
- 2006** Rückreise der Familie ins Herkunftsland (April)
- 2008** Einreise von «Azra», «Liridon» und «Rahul» in die Schweiz, 2. Asylgesuch
- 2011** Nichteintretensentscheid des BFM, Wegweisungsverfügung, Beschwerde an das BVGer
- 2012** Beschwerdegutheissung, vorläufige Aufnahme von «Azra», «Liridon» und «Rahul»

### Beschreibung des Falls

«Azra» reist 1999 zusammen mit ihrem Ehemann «Sunder» und ihrem Sohn «Liridon» in die Schweiz und stellt ein Familienasylgesuch, das im Mai 2000 vom BFF (heute BFM) abgelehnt wird. 2000 kommt «Rahul» in der Schweiz zur Welt. Nach einer erfolglosen Beschwerde an die damalige Asylrekurskommission (AKR, heute BVGer) reist die ganze Familie 2006 in ihr Herkunftsland zurück. 2007 wird «Sunder» in einer Fernsehsendung als Kriegsverbrecher bezeichnet und nach Aussagen von «Azra» gehen in der Folge telefonische Todesdrohungen ein. Anfangs 2008 stirbt «Sunder» eines natürlichen Todes, die Drohungen hören aber nicht auf und richten sich auch gegen «Azra» und ihre Söhne. Sie fühlen sich ihres Lebens nicht mehr sicher und fliehen im August erneut in die Schweiz. 2011 qualifiziert das BFM die vorgebrachten, neuen Asylgründe als wenig glaubhaft und lehnt das Asylgesuch ab. Diese Einschätzung wird vom BVGer geteilt. Das Rückschiebeverbot gemäss [Art. 5 Abs. 1 AsylG](#) kommt nicht zur Anwendung, da das BFM Bosnien und Herzegowina als «safe country» einstuft. In der Zumutbarkeitsprüfung kommt das BFM zum Schluss, dass keine begründeten Wegweisungshindernisse vorliegen. Dabei lässt es sich von [Art. 40 AsylG](#) leiten. Diese Bestimmung schreibt vor, dass keine weiteren Abklärungen getroffen werden müssen und eine summarische Entscheidbegründung genügt, wenn Wegweisungshindernisse offenkundig fehlen. Ein solcher Sachverhalt liegt hier jedoch nicht vor:

«Azra» wie auch «Liridon» leiden unter einer post-traumatischen Belastungsstörung, die medizinisch behandelt werden muss. Das BFM führt aus, dass Bosnien und Herzegowina über eine weitgehend funktionierende medizinische Infrastruktur verfügen, welche von «Azra» und «Liridon» in Anspruch genommen werden kann. Ob diese die Behandlungskosten überhaupt aufbringen können, hat das BFM hingegen nicht geprüft. Wie das BVGer feststellt, ist die Behandlungsfinanzierung jedoch ungesichert, da «Azra» als Rückkehrende ohne Anstellung keine Krankenversicherung hat. Als regelmässiges Einkommen kann sie lediglich eine bescheidene Witwenrente erwarten, die knapp den notwendigen Lebensunterhalt decken wird, für die medizinische Versorgung aber nicht genügt. Ausserdem ist diese Art von Belastungsstörung in Bosnien und Herzegowina nicht behandelbar. Weiter geht das BFM ohne eine vertiefte Abklärung davon aus, dass der Bruder und die Mutter von «Azra» der Familie ein tragfähiges Beziehungsnetz und die notwendige finanzielle Unterstützung bieten können.

Gemäss Urteil des BVGer verkennt das BFM mit dieser hypothetischen Annahme, dass der Bruder in einer Einzimmerwohnung lebt und kaum genügend Einkommen für den eigenen Unterhalt hat. Die Mutter lebt in einer abgeschiedenen Gegend ohne Schulen in zumutbarer Distanz. Entgegen der Annahme des BFM sind die nächsten Verwandten also nicht in der Lage, der Familie die nötige Unterstützung zum Aufbau einer neuen wirtschaftlichen Existenz zu gewähren. Auch die Gefahr einer möglichen Entwurzelung der Kinder erwähnt das BFM mit keinem Wort. Wie das BVGer ausführt, haben beide einen Grossteil ihres Lebens in der Schweiz verbracht und sind hier stark verwurzelt. Einen wesentlichen Teil ihrer Kindheit haben sie in der Schweiz verbracht und sich weitgehend an die Schweizer Gepflogenheiten und Lebensweise angepasst. Eine Rückkehr würde die Kinder aus ihrem sozialen Umfeld reissen und grosse Probleme bei der Reintegration in die ihnen weitgehend fremde Kultur und Umgebung im Herkunftsland auslösen. Diese Belastungen in der jugendlichen Entwicklung sind nicht mit dem Kindeswohl in [Art. 3 Abs. 1 KRK](#) vereinbar. Das BVGer weist auf diese persönlichen Unzumutbarkeitsgründe hin und gewährt der Familie die vorläufige Aufnahme.

**Gemeldet von:** HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende St. Gallen/Appenzell/Thurgau

**Quellen:** Aktendossier